



Auftrag zur Belieferung mit Erdgas zu Sonderkonditionen

im Netzgebiet der Stadtwerke Wernigerode GmbH

1 Kunde:

Kundennummer (falls vorhanden)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon oder E-Mail

2 Entnahmestelle: (nur auszufüllen, falls von der Kundenanschrift abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

3 Bisheriger Erdgasbezug:

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten

4 Erdgaszähler:

Marktlokations-ID

Erdgaszählernummer

Vorjahresverbrauch (in kWh)

Zählerstand (in m³) Datum der Ablesung

5 Gewünschter Lieferbeginn: (bitte ankreuzen)

- zum nächstmöglichen Termin
- Einzugsdatum lt. Wohnungsübergabeprotokoll (max. 6 Wochen rückwirkend)
- zu folgendem Wunschtermin

6 Gewünschtes Erdgasprodukt: (bitte ankreuzen)

(Preisstand 01.07.2020)

	Jahresverbrauch	Grundpreis (EUR/Jahr)		Arbeitspreis (ct/kWh)	
		brutto	netto	brutto	netto
<input type="checkbox"/> erdgas variabel Günstiger als die Grund- und Ersatzversorgung ab 8.430 kWh im Jahr	bis 38.387 kWh	178,12	153,55	5,57	4,80
	ab 38.388 kWh	entfällt		6,03	5,20
<input type="checkbox"/> erdgas konstant Preisgarantie bis 31.12.2020	bis 4.000 kWh	51,74	44,60	6,41	5,53
	ab 4.001 kWh	75,40	65,00	5,82	5,02
	ab 50.001 kWh	entfällt		5,97	5,15

Im Rahmen des Produktes „erdgas konstant“ erhalten Sie eine Preisgarantie bis zum 31.12.2020. Die Preisgarantie bezieht sich auf die Kosten für die verbrauchte Energiemenge, die Netzentgelte des Netzbetreibers, das Entgelt für die Bereitstellung, die Messung und die Abrechnung des Erdgaszählers, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer, die Bilanzierungsumlage sowie zukünftig neu einzuführende Steuern, Abgaben und hoheitliche Belastungen. Lediglich die Umsatzsteuer ist von der Garantie ausgenommen.

Laufzeit, Kündigung:

Die Erstvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte gemäß der diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Kunden der Stadtwerke Wernigerode GmbH“ bleiben dabei unberührt. Im Falle eines Erdgaslieferantenwechsels hängt der tatsächliche Lieferbeginn davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages etc.) erfolgt sind. Bei Neueinzug erfolgt die Aufnahme der Erdgaslieferung zum Einzugsstag, sofern die Auftragserteilung spätestens vier Wochen nach Einzug bei der Stadtwerke Wernigerode GmbH eingegangen ist.

Bitte wenden



Auftrag zur Belieferung mit Erdgas zu Sonderkonditionen

im Netzgebiet der Stadtwerke Wernigerode GmbH

1 Kunde:

Kundennummer (falls vorhanden)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon oder E-Mail

3 Bisheriger Erdgasbezug:

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten

4 Erdgaszähler:

Marktlokations-ID

Erdgaszählernummer

Vorjahresverbrauch (in kWh)

Zählerstand (in m³) Datum der Ablesung

2 Entnahmestelle: (nur auszufüllen, falls von der Kundenanschrift abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Adresszusatz

5 Gewünschter Lieferbeginn: (bitte ankreuzen)

- zum nächstmöglichen Termin
- Einzugsdatum lt. Wohnungsübergabeprotokoll (max. 6 Wochen rückwirkend)
- zu folgendem Wunschtermin

6 Gewünschtes Erdgasprodukt: (bitte ankreuzen)

(Preisstand 01.07.2020)

	Jahresverbrauch	Grundpreis (EUR/Jahr)		Arbeitspreis (ct/kWh)	
		brutto	netto	brutto	netto
<input type="checkbox"/> erdgas variabel Günstiger als die Grund- und Ersatzversorgung ab 8.430 kWh im Jahr	bis 38.387 kWh	178,12	153,55	5,57	4,80
	ab 38.388 kWh	entfällt		6,03	5,20
<input type="checkbox"/> erdgas konstant Preisgarantie bis 31.12.2020	bis 4.000 kWh	51,74	44,60	6,41	5,53
	ab 4.001 kWh	75,40	65,00	5,82	5,02
	ab 50.001 kWh	entfällt		5,97	5,15

Im Rahmen des Produktes „erdgas konstant“ erhalten Sie eine Preisgarantie bis zum 31.12.2020. Die Preisgarantie bezieht sich auf die Kosten für die verbrauchte Energiemenge, die Netzentgelte des Netzbetreibers, das Entgelt für die Bereitstellung, die Messung und die Abrechnung des Erdgaszählers, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer, die Bilanzierungsumlage sowie zukünftig neu einzuführende Steuern, Abgaben und hoheitliche Belastungen. Lediglich die Umsatzsteuer ist von der Garantie ausgenommen.

Laufzeit, Kündigung:

Die Erstvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte gemäß der diesem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Kunden der Stadtwerke Wernigerode GmbH“ bleiben dabei unberührt. Im Falle eines Erdgaslieferantenwechsels hängt der tatsächliche Lieferbeginn davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages etc.) erfolgt sind. Bei Neueinzug erfolgt die Aufnahme der Erdgaslieferung zum Einzugsstag, sofern die Auftragserteilung spätestens vier Wochen nach Einzug bei der Stadtwerke Wernigerode GmbH eingegangen ist.

Bitte wenden

Vollmacht:

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Wernigerode GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgaslieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Erdgaslieferungsvertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke Wernigerode GmbH auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Wernigerode GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

Beispielrechnung:

Bei einem Verbrauch in Höhe von 10.000 kWh/Jahr betragen die jährlichen Kosten mit dem Produkt „erdgas variabel“ 734,92 EUR (brutto). Mit 25.000 kWh/Jahr liegen die Jahreskosten bei 1.570,12 EUR (brutto) und mit 40.000 kWh/Jahr bei 2.412,80 EUR (brutto). Bei einem Verbrauch in Höhe von 10.000 kWh/Jahr betragen die jährlichen Kosten mit dem Produkt „erdgas konstant“ 657,72 (brutto). Mit 25.000 kWh/Jahr liegen die Jahreskosten bei 1.531,20 EUR (brutto) und mit 40.000 kWh/Jahr bei 2.404,68 EUR (brutto).

Auftragserteilung:

Hiermit beauftragt der Kunde für die vorgenannte Entnahmestelle die Stadtwerke Wernigerode GmbH mit der Lieferung des gesamten Erdgasbedarfes. Der Kunde nimmt die nachfolgende Widerrufsbelehrung zur Kenntnis und bestätigt den Erhalt der dem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Kunden der Stadtwerke Wernigerode GmbH“, die Grundlage dieses Vertrages sind.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-0, Fax. 03943 556-441, info@stadtwerke-wernigerode.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein entsprechendes Muster-Widerrufsformular erhalten Sie entweder anbei oder über unsere Internetseite www.stadtwerke-wernigerode.de, auf Anfrage per Post sowie in unseren Kundenzentren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7 Unterschrift:

.....
Ort, Datum

x

.....
Unterschrift des Kunden

8 SEPA-Lastschriftmandat (Bankeinzugsermächtigung):

Ich ermächtige die Stadtwerke Wernigerode GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Wernigerode GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubigeridentifikationsnummer lautet DE62SWW00000736053. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....
Name, Vorname des Kontoinhabers

.....
Name des Kreditinstituts

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|

.....
IBAN

x

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers

Information gem. § 4 (1) des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G):

Die Stadtwerke Wernigerode GmbH gibt in ihren Beratungszentren „treffpunkt ENERGIE“ hilfreiche Tipps, wie Sie Energie und Trinkwasser effizient einsetzen, Geld sparen und die Umwelt schonen können. Sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unsere Energiespartipps im Internet unter www.stadtwerke-wernigerode.de. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird darüber hinaus bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.



**Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas an Kunden der Stadtwerke Wernigerode GmbH (Stadtwerke)
(Anlage zum Erdgasliefervertrag)**

gültig ab 01.03.2020

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Erdgasliefervertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Erdgasliefervertrages etc.) erfolgt sind.

**2. Umfang und Durchführung der Lieferung/
Befreiung von der Leistungspflicht**

- 2.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzan schlusses über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energie-wirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, von Ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 9.
- 2.3 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4 Die Stadtwerke sind weiter von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

**3. Messung/Zutrittsrecht/Abzlagszahlungen/Abrechnung/
anteilige Preisberechnung**

- 3.1 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, den Stadtwerken oder auf Verlangen der Stadtwerke oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die Stadtwerke eine Selbstablesung des Kunden, fordern sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so können die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke, des Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3 Die Stadtwerke können vom Kunden Abzlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke berechnen diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abzlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abzlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abzlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat - abweichend von Satz 1 - das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke nach Ziff. 3.3.
- 3.5 Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf stelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abzlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die Stadtwerke geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziff. 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abzlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 4.1 Abzlagszahlungen sind am Ersten des der Lieferung folgenden Monats, Rechnungen sind an dem in der Rechnung vermerkten Datum ohne Abzug fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, bar, mittels Dauerauftrag oder Überweisung zu zahlen. Wird die Rechnung nicht acht Tage vor Fälligkeit zugestellt, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach Ziff. 12 in Rechnung stellen.
- 4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rücklastschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke nach Ziff. 12 zu erstatten.
- 4.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die

Stadtwerke, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Die Stadtwerke können vom Kunden für dessen Erdgasverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlung legen die Stadtwerke nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt /Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziff. 6.2 bis 6.4 zusammen.
- 6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung - soweit diese Kosten den Stadtwerken vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Energiesteuer, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) - soweit diese bei den Stadtwerken anfallen - sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den Ziff. 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt 19 % bzw. ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.5 Die Stadtwerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.6 Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Entgelt nach Ziff. 6.1 und 6.2 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziff. 6.4 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung. Diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Entgeltes nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 03943 556-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-wernigerode.de.

7. Änderungen des Erdgasliefervertrages und dieser Bedingungen

- 7.1 Die Regelungen des Erdgasliefervertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Erdgasliefervertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Erdgasliefervertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Erdgasliefervertrag und diese

Bitte wenden

- Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich existierender Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Erdgaslieferungsvertrages und dieser Bedingungen nach vorstehender Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung/Wiederherstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Erdgasentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 EUR inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach Ziff. 12 in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei der Wiederherstellung der Erdgasbelieferung die Erdgaskundenanlage den vorgeschriebenen Prüfung(en) entsprechend der Vorgaben des Messstellenbetreibers, Netzbetreibers unterzogen und für dicht befunden werden muss. Diese Prüfung(en) hat der Kunde zu veranlassen und deren Kosten zu tragen. Sollte der Zutritt zum Grundstück bzw. zu den Räumen des Anschlussnehmers oder -nutzers für eine Unterbrechung der Versorgung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, ist es notwendig die Versorgungsunterbrechung außerhalb des Grundstücks bzw. der Räume des Anschlussnehmers oder -nutzers durchzuführen (Außenspernung). Bei einer Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Belieferung erfolgt ausschließlich bei Anwesenheit des Kunden. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für Folgeschäden, die dem Kunden durch die Wiederherstellung der Belieferung entstehen.
- 8.4 Der Erdgasliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Stadtwerke müssen den Kunden unverzüglich beim Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Stadtwerke trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GELI Gas) vor dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den Stadtwerken bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Stadtwerke dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Erdgasliefervertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziff. 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziff. 8.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt im letztgenannten Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9. Haftung**
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 9.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Erdgaslieferungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Erdgaslieferungsvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Umzug/Übertragung des Erdgaslieferungsvertrages**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Gaszählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2 Die Stadtwerke werden den Kunden - sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt - an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Erdgaslieferungsvertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Erdgasliefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Erdgasnetzgebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem Netzbetreiber einstehen müssen und für die die Stadtwerke von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Erdgaslieferungsvertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Erdgasliefervertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bleiben von dieser Ziff. 10.5 unberührt.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-0, info@stadtwerke-wernigerode.de
- 11.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-314, datenschutz@stadtwerke-wernigerode.de zur Verfügung.
- 11.3 Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 11.4 Weitere Informationen zum Datenschutz können den Datenschutzhinweisen entnommen werden, die unter www.stadtwerke-wernigerode.de/datenschutz abrufbar sind oder postalisch angefordert werden können.
- 12. Kostenpauschalen**
- Folgende Kostenpauschalen werden berechnet:
- für jede zusätzliche Abrechnung gemäß Ziffer 3.4 i.H.v. 20,00 EUR (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) bei Kundenselbstablesung
 - für Mahnungen i.H.v. 2,50 EUR
 - für Rücklastschriften und Rücklastschecks berechnen wir die uns vom jeweiligen Bankinstitut in Rechnung gestellten Kosten in gleicher Höhe an den Kunden weiter
 - für jeden Inkassogang eines Beauftragten i.H.v. 25,00 EUR
 - für die Unterbrechung der Versorgung entsprechend der geltenden Preisregelung und Bedingungen des Netzbetreibers
 - für die Wiederherstellung der Versorgung entsprechend der geltenden Preisregelung und Bedingungen des Netzbetreibers. Der Prozess der Wiederherstellung der Erdgasversorgung außerhalb des Erdgasnetzgebietes der Stadtwerke kann durch die Stadtwerke beim Netzbetreiber nur innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gemäß Ziff. 13 beauftragt werden.
 - Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der jeweils o.g. Pauschale nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlage der Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 13. Allgemeine Geschäftszeiten**
- Mo.-Do.: 08.00 - 16.00 Uhr
Fr.: 08.00 - 13.00 Uhr
- 14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel**
- 14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die Stadtwerke verpflichtet, dem neuen Erdgaslieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 15. Streitbelegungsverfahren**
- 15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a ENWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 556-0 oder info@stadtwerke-wernigerode.de.
- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b ENWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufordern, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, Internetseite: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax 030 22480-323, Internetseite: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- 15.5 Verbraucher haben die Möglichkeit über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> aufgerufen werden.
- 16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie derzeit unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info
- 17. Energiesteuer-Hinweis**
- Für das auf Basis dieses Erdgaslieferungsvertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Erdgaslieferungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Erdgasliefervertrag im Übrigen davon unberührt.

Stadtwerke Wernigerode GmbH
Am Kupferhammer 38
38855 Wernigerode

Widerruf meines Vertrages

An
Stadtwerke Wernigerode GmbH
Am Kupferhammer 38
38855 Wernigerode
Fax. 03943 556-441
info@stadtwerke-wernigerode.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Leistung (*):

Bezeichnung des Vertrages:

.....
Vertragsbezeichnung

Bestellt am/erhalten am (*):

.....
Datum

Name des/der Kunden:

.....
Name, Vorname

Anschrift des/der Kunden:

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(*) Unzutreffendes bitte streichen